

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1955	Nummer 147
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

1955 S. 2162
berichtigt durch
1956 S. 2189/90

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 2161. — Finanzministerium. S. 2161. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 2162. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 2162.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 12. 1955, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2162.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 30. 11. 1955. Deutsch-Australisches Wanderungsabkommen; hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger. S. 2163. — RdErl. 1. 12. 1955, Betreuung von Schülern aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin; hier: Platzgebühren für SBZ-Schüler, die internatsmäßig oder in Familien untergebracht sind. S. 2165.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

Z. B. Haushalt und Recht: RdErl. 30. 11. 1955, Vereinfachung der Verwaltung der öffentlichen Wohnungsbaumittel durch die Gemeinden und Gemeindeverbände; hier: Aufstellung von Zinssollnachweisungen. S. 2166

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 2. 12. 1955, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 2171.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2171/72.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Reg.Vermessungsrat J. Armbrorst zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Reg.Vermessungsrat H. Bach zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor K. Knop zum Regierungsrat im Innenministerium; Regierungsassessor Dr. K. Niehüser zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Angestellter Dr. H. Prein zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat G. Moch vom Polizeipräsidium Aachen an das Polizeipräsidium Duisburg.

— MBl. NW. 1955 S. 2161.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat H. Beyer zum Regiergungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat Dr. H. Ullrich zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Düren; Regierungsrat z. Wv. Dr. F.-W. von Scheele zum Regierungsrat beim Finanzamt Dortmund-Hörde.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Amberg von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzamt Siegburg; Oberregierungsrat E. Tietgens von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzamt Aachen-Land und Monschau; Oberregierungsrat H. Ballhorn vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat Dr. G. Erckens vom Finanzamt Düsseldorf-Süd an das Finanzministerium; Regierungsrat H. Wylach vom Finanzamt Münster-Stadt an das Finanzamt Siegen; Regierungsrat B. Klasberg vom Finanzamt Paderborn an das Finanzamt Wiedenbrück.

— MBl. NW. 1955 S. 2161.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Erster Bergrat O. Stähler zum Oberbergrat beim Oberbergamt Dortmund; Bergrat J. Pawlik zum Ersten Bergrat beim Bergamt Witten.

— MBl. NW. 1955 S. 2162.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Regierungsveterinär Dr. P. Karman zum Oberregierungsrat beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Bonn; Regierungsvermessungsassessor S. Kramm zum Regierungsvermessungsrat beim Kulturamt in Bielefeld.

— MBl. NW. 1955 S. 2162.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1955 — B 2720 — 7372/IV/55

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gem. § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Oktober 1955 auf 100 DM-Ost = 21,55 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 — (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1955 S. 2162.

G. Arbeits- und Sozialminister

Deutsch-Australisches Wanderungsabkommen; hier: Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 11. 1955 —
IV A 2/KFH/90 (Austr. — 55/56)

Der Bundesminister des Innern hat mit Schnellbrief v. 10. 11. 1955 — 5329 (Austr. — 55/56) — A—589 I/55 — mitgeteilt, daß nach dem deutsch-australischen Wanderungsprogramm 1955/56 die Auswahl der Bewerber für diese von beiden Regierungen begünstigte Aus-/Einwanderung auf den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger im Sinne des § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes beschränkt ist. Um die Einhaltung dieser Beschränkung bei der Auswahl durch das Australische Einwanderungsbüro zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die Bewerber ihre Zugehörigkeit zu dem genannten Personenkreis bei dem Australischen Einwanderungsbüro nachweisen. Der Nachweis soll nach dem Rd.Schr. des Bundesministers des Innern v. 1. 8. 1955, das mit meinem u. a. Erl. bekanntgegeben wurde, durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Wohlfahrts- (Sozial-) Amtes usw. erbracht werden. Das Australische Einwanderungsbüro hat mit Hinweis darauf, daß seinem Personal die deutschen Bestimmungen unbekannt seien, darum gebeten, daß die Bescheinigungen der Wohlfahrts- (Sozial-) Ämter usw. nach einem einheitlichen Muster und mit einer möglichst eindeutigen Erklärung ausgefertigt werden. Ich bitte daher, dafür Sorge zu tragen, daß das aus der Anl. 1 zu diesem RdErl. ersichtliche Muster verwendet wird.

Außerdem hat das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung (ICEM), das die Beförderung

der Auswanderer nach Australien übernommen hat, darum gebeten, daß die Erklärung des Wohlfahrts- (Sozial-) Amtes über die Zumutbarkeit eines Selbstkostenanteils (s. Ziff. 5 meines u. a. Erl.) nicht mit der vorerwähnten Bescheinigung zusammengefaßt, sondern getrennt abgegeben wird. Diese Bescheinigung ist im übrigen auch nur dann auszustellen, wenn der Auswanderungswillige sie ausdrücklich beantragt. Er wird hierzu gegebenenfalls durch ein Schreiben des Zwischenstaatlichen Komitees veranlaßt, in dem er aufgefordert wird, einen Selbstkostenanteil an den Passagekosten zu zahlen. Für diese Bescheinigung ist ein aus der Anl. 2 zu diesem RdErl. ersichtliches Muster zu verwenden.

Zwischen der Ausstellung beider Bescheinigungen liegt ein zeitlicher Abstand, weil die Bescheinigung nach Anl. 1 bereits dem Gesuch um Zulassung zur Einwanderung nach Australien, das, sofern es sich um Arbeitskräfte handelt, über das örtlich zuständige Arbeitsamt an das Australische Einwanderungsbüro eingereicht werden muß, beizufügen ist, während die Bescheinigung nach Anl. 2 erst nach Abschluß der Einwanderungs-Formalitäten erforderlich wird.

Die Übersendung von Zweitschriften der Bescheinigungen an das Bundesamt für Auswanderung, wie sie mit meinem u. a. Erl. angeordnet wurde, ist nicht mehr erforderlich.

Bezug: Mein Erl. v. 24. 8. 1955 — IV A 2/KFH/90 — (n. v.).

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster i. W.

Anlage 1

Bescheinigung zum Zwecke der Auswanderung nach Australien über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger und Hilfsbedürftigkeit

Dem/der (Vorname) (Name, bei Frauen auch Geburtsname)
geb. am (Geburtsort) (Beruf)
wohnhaft in Straße Nr.
nebst seinen/ihren nachstehend aufgeführten Familienangehörigen:

Vorname	Name, bei Frauen auch Geburtsname	Geburtsort	Wohnort	Straße und Nr.	Verwandtschafts- verhältnis zum Antragsteller

wird hiermit bescheinigt:

Er/sie gehört/gehören*) . . nicht zum Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger im Sinne des § 7 (2) des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. 4. 1955.

Der/die Genannte ist
(Angaben nach § 7 (2) Ziff. 1—6 des 1. Überleitungsgesetzes)

und im Besitz des
(Angabe des Vertriebenenausweises, Kb-Rentenbescheides usw.; Nr., Datum und ausstellende Behörde sind anzugeben.)

Die umseitig genannten Personen sind hilfsbedürftig im Sinne des gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern und Bundesministeriums der Finanzen vom 25. 7. 1951 — 5242—5—1286/55 —. Hilfsbedürftigkeit liegt hiernach auch dann vor, wenn der Auswanderungswillige Einnahmen hat, die nicht oder nicht nennenswert über den örtlichen Fürsorgetrugsatz hinausgehen und wenn er die notwendigen Aufwendungen, die ihm im Inland im Zusammenhang mit der Auswanderung erwachsen, nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Diese Bescheinigung wird erteilt auf Grund der Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. 8. 1955 und 10. 11. 1955 — 5329 (Austr. — 1955/56) zum Zwecke der Auswanderung nach Australien unter dem deutsch-australischen Wanderungsabkommen vom 29. 8. 1952 — Einwanderungsprogramm 1955/56.

Sie ist nur gültig für eine Auswanderung in der Zeit vom 1. 7. 1955 bis 30. 6. 1956.

....., den
(Ort)

.....
(Bezeichnung der Behörde)

*) Nichtzutreffendes streichen.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

**Bescheinigung zum Zwecke der Auswanderung nach Australien
betr. Selbstbeteiligung an den Überseepassagelkosten des Zwischenstaatlichen Komitees**

Dem/der
(Vorname) (Name, bei Frauen auch Geburtsname)
geb. am
(Geburtsort) (Beruf)
wohnhaft in Straße Nr.
nebst seinen/ihren nachstehend aufgeführten Familienangehörigen:

Vorname	Name, bei Frauen auch Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort	Wohnort	Straße und Nr.	Verwandschafts- verhältnis zum Antragsteller

wird hiermit bescheinigt, daß er/sie nicht in der Lage ist/sind, die vom Zwischenstaatlichen Komitee für Europäische Auswanderung geforderte Selbstbeteiligung an den Überseepassagelkosten nach Australien in Höhe von DM aufzubringen.

....., den
(Ort)

.....
(Bezeichnung der Behörde)

.....
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1955 S. 2163.

**Betreuung von Schülern aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetischen Sektor von Berlin;
hier: Platzgebühren für SBZ-Schüler, die internatsmäßig oder in Familien untergebracht sind**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 12. 1955 —
IV A 2/KFH/13 A

Es sind Zweifel aufgetreten, ob für die Dauer der allgemeinen Schulferien Platzgebühren für SBZ-Oberschüler, die Förder- oder Aufbauschulen besuchen und internatsmäßig oder in Familien untergebracht sind, im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden können.

Der Bundesminister des Innern hat zu dieser Frage mitgeteilt, daß keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, daß in diesen Fällen Platzgebühren für die Dauer der Schulferien im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden.

Sofern der Kostenersatz für Internatsunterbringung darauf abgestellt ist, daß der gleiche Betrag auch in den Ferien zu zahlen ist, wird dem Rechnung zu tragen sein.

Soweit nur eine Freihaltegebühr gefordert wird, wird es einer Prüfung im Einzelfall bedürfen, in welcher Höhe eine solche Gebühr gerechtfertigt ist.

Bezug: Erl. d. Sozialministers v. 6. 9. 1951 — III A 1/KFH/50 — (n. v.), RdErl. d. Sozialministers v. 21. 5. 1953 — III A 1/KFH/50 — (MBl. NW. S. 875), RdErl. d. Sozialministers v. 19. 9. 1953 — III A 1/KFH/50 II — (MBl. NW. S. 1638), Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 8. 1954 — IV A 2/KFH/50 III — (n. v.), RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 5. 1955 — IV A 2/KFH/5 — (MBl. NW. S. 987), RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1955 — IV A 2/KFH/13 A/1 — (MBl. NW. S. 2122).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland — Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband — Münster i. W.

— MBl. NW. 1955 S. 2165.

J. Minister für Wiederaufbau

ZB: Haushalt und Recht

Vereinfachung der Verwaltung der öffentlichen Wohnungsbaumittel durch die Gemeinden und Gemeindeverbände; hier: Aufstellung von Zinssollnachweisungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 11. 1955 —
Z B 3/4.700

Die bei der Verwaltung der öffentlichen Wohnungsbaudarlehen (staatliche und gemeindliche Hauszinssteuerhypotheken und Landeswohnungsbaudarlehen) mit der Aufstellung und Prüfung der Zinssollnachweisungen verbundenen Arbeiten haben mit der Zunahme der zu verwaltenden Darlehen einen derartigen Umfang angenommen, daß eine Vereinfachung der Verwaltungsarbeit dringend notwendig erscheint. Um eine fühlbare Vereinfachung zu erreichen, ohne daß dadurch die ordnungsmäßige Verwaltung und Prüfung leiden, ordne ich, unter Zurückstellung gewisser Bedenken, an, vom Kalenderjahr 1955 an wie folgt zu verfahren:

1. Die darlehnsverwaltenden Stellen haben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu entscheiden, welches System sie bei der Verwaltung der öffentlichen Wohnungsbaumittel anwenden (Einzelsollstellung oder summarische Sollstellung, manuelles oder maschinelles Verfahren, Lochkarten- oder Klarsystem, kameralistische oder kaufmännische Buchführung).
2. Unabhängig von dem gewählten Verfahren muß folgendes gewährleistet sein:
 - a) Darlehnsbeträge müssen sofort bei ihrer Auszahlung als Forderung gebucht werden.
 - b) Innerhalb des gesamten Buchungswerkes muß eine Gliederung nach Darlehnsarten (staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken, Darlehen aus dem Sondervermögen bei der Rheinischen Heimstätte, Landeswohnungsbaudarlehen, Ausbietungsdarlehen usw.) bestehen.
 - c) Innerhalb des Buchungswerkes für jede Darlehnsart muß jederzeit die Summe der gebuchten Darlehnsauszahlungen abzügl. Summe der ausgebuchten Kapitalnachlässe und Ausfälle

abzögl. Summe der vereinnahmten Tilgungsbeträge der Summe der bestehenden Darlehnsforderungen entsprechen.

- d) Das Soll an Zins- und Tilgungsbeträgen ist für jedes Jahr einmal zu ermitteln und rechnungsmäßig nachzuweisen.
 - e) Den Darlehnsnehmern sind für jedes Darlehen entweder Zins- und Tilgungspläne oder Zahlungsaufforderungen einmal jährlich oder vor jedem Zahlungstermin zuzustellen.
 - f) Alle Vorgänge „Soll“ und „Ist“ sind für jedes Darlehen auf einem besonderen Blatt zu buchen (Kontokarte, Kontoblatt, Blatt, Seite oder Halbseite in einem besonderen Sachbuch). Dieses Kontoblatt muß mindestens folgende Angaben und Buchungen enthalten:
 1. Kontonummer (in der die Darlehnsart zum Ausdruck kommt),
 2. Anschrift und Beruf des Darlehnsnehmers,
 3. Bezeichnung des geförderten und des Pfandgrundstücks,
 4. Angaben über die vorhandenen Sicherheiten,
 5. Höhe des Anfangskapitals,
 6. Beginn der Verzinsung,
 7. Beginn der Tilgung,
 8. Zinssatz
 9. Tilgungssatz
 10. Annuität.
 11. Betrag und Fälligkeitstag der im lfd. Rechnungsjahr fälligen Jahres-/Halbjahresleistungen an
 - a) Tilgung
 - b) Zinsen einschl. Verwaltungskosten
 - c) Gesamtbetrag:
 12. Isteinnahme an
 - a) Tilgung
 - b) Zinsen einschl. Verwaltungskosten
 - c) Gesamtbetrag
- mit Datum des Zahlungseingangs.
13. Bei Rechnungsabschluß verbliebene Reste mit Angabe, aus welcher Fälligkeit sie stammen
 - a) Tilgung
 - b) Zinsen einschl. Verwaltungskosten
 - c) Gesamtbetrag.
 14. Restkapital am Jahresschluß.

Es ist von den darlehnsverwaltenden Stellen nach den Möglichkeiten ihres Buchungssystems zu entscheiden, ob die vorgenannten Angaben und Buchungen auf den der unmittelbaren Einnahmebuchung dienenden Kontokarten bzw. Sachbuchseiten vorgenommen werden oder ob hierfür besondere Kontokarten, -blätter oder Sachbücher von der Kasse oder der Verwaltungsdienststelle geführt werden. Im letzteren Falle ist die sachliche, rechnerische und zeitliche Übereinstimmung mit den ursprünglichen Buchungen der Kasse sicherzustellen.

Wenn die Eintragungen auf jährlich neu angelegten Kontokarten oder in neu eingerichteten Sachbüchern vorgenommen werden, sind die vorstehend unter 1. bis 10. und 13. und 14. genannten Angaben auf die neu angelegten Unterlagen zu übertragen.

3. Als Unterlagen für die von Ihnen zu erteilenden Kasenanordnungen ist von den darlehnsverwaltenden Stellen zum 1. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr für jede im Landeshaushalt

(auf der Einnahmeseite) besonders aufgeführte Darlehnsart eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster vorzulegen. Die Nachweisung ist sachlich und rechnerisch festzustellen und von einem Beamten des Rechnungsprüfungsamtes zu bestätigen.

Die Kassen der darlehnsverwaltenden Stellen berichten Ihnen bis zum 15. jeden Monats die Höhe der auf gekommenen und abgeführten Einnahmen aus Wohnungsbaudarlehen nach folgendem Muster:

Bezeichnung der Kasse

Datum

Darlehnsverwaltende Stelle

An den Herrn Regierungspräsidenten
in

An den Herrn Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — Essen.

Betr.: Ablieferung von Einnahmen aus verwalteten Wohnungsbaudarlehen.

Bezug:

Nach den Büchern der hiesigen Kasse betragen für alle für das Land NW verwalteten Wohnungsbaudarlehen

in der Zeit vom 1. 4. bis Ende des Monats 19..... die auf gekommenen Einnahmen DM

die einbehaltenen Verwaltungskosten der darlehnsverwaltenden Stelle DM

die an die Reg.Hauptkasse/Amtskasse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk abgelieferten Beträge DM

(Unterschrift)

4. Zu dieser Verwaltungsvereinfachung habe ich mich nur unter der Voraussetzung entschließen können, daß Sie sich in gewissen Zeitabständen von der sachgemäßen Verwaltung der öffentlichen Wohnungsbaudarlehen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände an Ort und Stelle überzeugen und auch auf die bestimmungsgemäße Ablieferung der dem Lande zustehenden Darlehnsrückflüsse achten sowie ferner Ihr Gemeindeprüfungsamt anweisen, der Prüfung der Verwaltung der Wohnungsbaudarlehen und der Ablieferung der Darlehnsrückflüsse mit Rücksicht auf die Höhe dieser Vermögenswerte die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ich bitte, die mit der Verwaltung von Wohnungsbaudarlehen beauftragten Gemeinden und Gemeindeverbände mit den zur Durchführung des vorstehenden RdErl. erforderlichen Weisungen zu versehen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes NW
— Außenstelle Essen — Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich:

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank,
Düsseldorf, Friedrichstraße 56/60,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
Münster (Westf.), Friedrichstraße 1.

Darlehnsverwaltende Stelle

Nachweisung

über den Bestand an
 (Bezeichnung der Darlehnsart)
 und das Soll an Zins- und Tilgungsbeträgen vorstehend genannter Darlehen im Kalenderjahr

I. Anfangskapital am Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres (1954) =		DM
Zugang infolge Neuausleihungen im Kalenderjahr (1955) =		DM
Zusammen		DM
Abgang durch		
a) vollständige Rückzahlungen	=	DM
b) Umwandlungen	=	DM
c) Ausfälle	=	DM
Anfangskapital am Schluß des abgelaufenen Kalenderjahres (1955) =		DM
II. Restkapital am Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres (1954) =		DM
Zugang infolge Neuausleihungen im Kalenderjahr (1955) =		DM
Zusammen =		DM
Abgang durch		
a) Rückzahlungen	=	DM
b) Umwandlungen	=	DM
c) Ausfälle	=	DM
d) Kapitalnachlaß	=	DM
Restkapital am Schluß des abgelaufenen Kalenderjahres (1955) =		DM
III. Anzahl der Darlehen:		
a) Am Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres (1954) =		DM
b) Zugänge im Laufe des Kalenderjahres (1955) =		DM
Zusammen		DM
c) Abgänge im Laufe des Kalenderjahres (1955) =		DM
d) Bestand am Schluß des abgelaufenen Kalenderjahres (1955) =		DM
IV. Soll an Zinsen einschl. Verwaltungskosten und Tilgung für das abgelaufene Kalenderjahr (1955)		
a) Zinsen einschl. Verwaltungskosten der Letztschuldner =		DM
Hiervon ab:		
1. Ausfälle und Niederschlagungen im Sinne der RHO		DM
2. Verwaltungskosten der darlehnsverwaltenden Stelle		DM
Es verbleiben	=	DM
Hiervon sind gestundet	=	DM
Es bleiben an Zinsen und Verwaltungskosten an das Land abzuführen:	=	DM
b) Tilgungsbeträge		
1. Planmäßige Tilgung	=	DM
2. Außerplanmäßige Tilgung	=	DM
Es sind somit insgesamt an das Land abzuführen:	=	DM

Sachlich richtig und festgestellt:

(Dienstbezeichnung)

(Unterschrift)

Rechnungsprüfungsamt

den

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

(Unterschrift)

Notiz

Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 12. 1955 —
II A 4 — 2.241 Nr. 3054/55

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist erschienen:

Heft 120

Versuche zur Festigkeit der Biegedruckzone
von Prof. Dr.-Ing. H. Rüsç

Die Frage der wirklichkeitsnahen Bemessung von Stahlbetonteilen hat in den letzten Jahren immer mehr Bedeutung gewonnen („n-freie“ Bemessungsverfahren). Die bei diesem Verfahren bisher vorausgesetzten Festigkeits- und Verformungseigenschaften des Betons wurden aus Versuchen an mittig beanspruchten Körpern oder schwach bewehrten Balken ermittelt, deren Ergebnisse oft ungenau waren.

Um diese Unklarheiten zu beheben, sind im Auftrage des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton an der Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen der Technischen Hochschule, München, unter Leitung von Prof.

Dr.-Ing. Rüsç Versuche durchgeführt worden, bei denen die Eigenschaften der Biegedruckzone des Betons an ausmittig belasteten prismatischen Körpern, die in ihrem Verhalten der Druckzone von Stahlbetonbalken entsprechen, untersucht worden sind. Die vorliegenden Versuchsergebnisse haben eine Reihe von Fragen befriedigend beantwortet. Außerdem sind die Versuche wichtig für das Gebiet des Spannbetons, besonders für den Nachweis der Bruchicherheit, der nach DIN 4227 unmittelbar auf den Bruchzustand zu beziehen ist.

Um die Verbreitung der in diesem Heft niedergelegten Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton das

Heft 120 zum Herstellungspreis von DM 7,—

bis zum 1. Februar 1956 an interessierte Stellen abgeben. Später kann dieses Heft nur zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. Bestellungen zum Herstellungspreis sind an den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton im Fachnormenausschuss Bauwesen, Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Der Betrag kann auf das Postscheckkonto Berlin-West 40064 mit dem Vermerk: „Zu Gunsten des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“ überwiesen werden.

— MBl. NW. 1955 S. 2171.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Um das Auffinden der Runderlasse, Erlasse, Bekanntmachungen und Mitteilungen zu erleichtern und zu beschleunigen, erscheint Anfang Februar 1956 im August Bagel Verlag, Düsseldorf, ein Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Hinweisen, inwieweit die Runderlasse usw. geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind.

Umfang: ca. 60—80 Druckseiten DIN A 4.

Preis:

Bei Bestellung bis 31. 12. 1955 und Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Köln 8516 der August Bagel Verlag G.m.b.H., Düsseldorf, 3,— DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Bei Bestellung nach dem 31. 12. 1955 3,50 DM zuzügl. Versandkosten in gleicher Höhe.

—MBl. NW. 1955 S. 2171/72.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4.50 DM, Ausgabe B 5.40 DM.